

Drucksachen-Nr. <b>BV/071/2018</b>	Datum 17.04.2018	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Jugendhilfeausschuss	15.05.2018						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	29.05.2018						
Kreisausschuss	05.06.2018						
Kreistag Uckermark	20.06.2018						

Inhalt:

Jugendförderplan 2018 - 2021 des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Produktkonto	Haushaltsjahr	
1. 70.000 €	1. 36210.533185	2018	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
2. 10.100 €	2. 36310.533163		
3. 4.500 €	3. 36210.533162		
4. 500.976 €	4. 36210.533185		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:			
€			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den Jugendförderplan 2018 – 2021 des Landkreises Uckermark.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

gez. Frank Fillbrunn  
Dezernent

## Begründung:

Entsprechend § 24 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AGKJHG) hat der Landkreis Uckermark als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einen Jugendförderplan zu erstellen.

In dem Jugendförderplan sollen für die vg. Leistungsbereiche auch die Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, dargestellt werden.

In der Darstellung der Aufwendungen sind die Zuarbeiten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden (§ 24 Abs. 3 AGKJHG) berücksichtigt worden, die bis zum 31.03.2018 der Verwaltung mitgeteilt wurden.

Die finanziellen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Jahre 2019, 2020 und 2021 sind vorbehaltlich der Beschlussfassung zur jeweiligen Haushaltsatzung zu betrachten. Sie sind der Anlage zum Haushaltssicherungskonzept entnommen. Entsprechend dem SGB VIII ist der Einsatz finanzieller Mittel für die Jugendarbeit keine „freiwillige“ Aufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Aufwendungen für die Jahre 2019 bis 2021 basieren auf dem heutigen Erkenntnisstand.

Auch beinhalten die o. g. Aufwendungen nur die zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Vorlage bekannten Bedarfsgrößen.

Mit dem Beschluss zum vorliegenden Jugendförderplan wird der Beschluss des Kreistages Drucksachen-Nr.: BV/145/2014 außer Kraft gesetzt

## Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Jugendförderplan 2018-2021